

§ 206b StPO
Strafprozessordnung (StPO)

Bundesrecht

**Zweites Buch – Verfahren im ersten Rechtszug -> Vierter Abschnitt –
Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens**

Titel: Strafprozessordnung (StPO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StPO

Gliederungs-Nr.: 312-2

Normtyp: Gesetz

§ 206b StPO – Einstellung des Verfahrens wegen Gesetzesänderung

¹Wird ein Strafgesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und hat ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren eine Tat zum Gegenstand, die nach dem bisherigen Recht strafbar war, nach dem neuen Recht aber nicht mehr strafbar ist, so stellt das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluss ein. ²Der Beschluss ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.